



Resolution der Stadt Brakel

Die Stadt Brakel hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.07.2012 und damit insbesondere zur Kenntnis genommen, dass die Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht vereinbar sind.

Der Bundesgesetzgeber wurde durch das oberste Gericht verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu schaffen. Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Regelung hat das BVerfG eine Übergangsregelung getroffen, die auf das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz des Sozialgesetzbuches zurückgreift.

Für die Stadt Brakel bedeutet die Umsetzung der Entscheidung des BVerfG und nachfolgend die Anpassung der Leistungsnorm AsylbLG eine wesentliche Belastung des kommunalen Haushaltes, sind doch die Kommunen kraft Gesetzes über die Aufnahme und Zuweisung ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) verpflichtet, die zugewiesenen asylbegehrenden Ausländer und ihnen gleichgestellte Personen unterzubringen und den Lebensunterhalt sicherzustellen.

Die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung bedeutet für die Stadt Brakel eine voraussichtliche jährliche Mehrbelastung von mehr als 50.000 €. Je erwachsene Person sind monatlich rd. 106 € zusätzlich aufzuwenden.

Die Kostenpauschale nach dem FlüAG, die das Land für die Stadt Brakel in 2012 gewährt, beläuft sich für die Stadt Brakel auf 63.911 €. Die in 2012 tatsächlich aufzuwendenden Kosten für die Stadt Brakel werden demgegenüber insgesamt bei rund 180.000 € liegen. Die Landeserstattung deckt somit die tatsächlichen Aufwendungen nur zu einem kleinen Teil ab.

Die Aufnahme und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Die Kommunen als letztlich zur Umsetzung verpflichtet können sich dieser Aufgabe nicht verantwortlich stellen, wenn es nicht eine verfassungsrechtlich garantierte Konnexitätsregelung gibt, d.h. dass die Kommunen von zusätzlichen Lasten aus Gesetzen des Bundes oder Landes freigestellt werden bzw. einen finanziellen Ausgleich hierfür erhalten.

Der Rat der Stadt Brakel fordert von daher den Bund und das Land auf, die aus der Entscheidung des BVerfG herrührende und aus der erwarteten nachfolgenden Anpassung des AsylbLG zusätzliche Kostenlast auszugleichen.

Die Stadt Brakel kann auf den Finanzausgleich zwischen Bund und Land keinen Einfluss ausüben. Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerpräsidentin Frau Hannelore Kraft wird aufgefordert, entsprechend dem Konnexitätsgrundsatz die Erstattungsregelungen auf der Grundlage des FlüAG NRW in der Form anzupassen, dass die den Kommunen des Landes –und damit auch der Stadt Brakel- zufallenden Mehrausgaben für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes der leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG zumindestens um die durch die verfassungsgerichtlich vorgegebene Erhöhung der Leistungen an die Asylbewerber ausgeglichen werden.

Beschluss des Rates der Stadt Brakel vom 13. September 2012

Hermann Temme
Bürgermeister der Stadt Brakel